OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551217/10/KH/BBa

Datum:

Linz, 30. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der W. GmbH, vertreten durch H. Rechtsanwälte GmbH, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. August 2017, GZ: UR01-56-2012, betreffend eine Feststellung gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz (mitbeteiligte Partei: Bund, vertreten durch das Zollamt Linz Wels, Bahnhofplatz 7, 4020 Linz) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Antrag vom 7. November 2012 stellte die mitbeteiligte Partei, der Bund, vertreten durch das Zollamt Linz Wels (im Folgenden: Antragstellerin), nach Durchführung einer Betriebsprüfung bei der W. GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag, dass diese einen Feststellungsbescheid gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) erlasse und in diesem Bescheid über folgende Fragen abspreche:

„1.) Sind die in der Betriebsstätte W. für Geländeanpassungen (Straßenunterbau) verwendeten Recyclingmaterialien (RMH III 0/45 bzw. 063 B und RS III 0/4 B) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz?

2.) Sind die zum Einbau gelangten recyclierten Baurestmassen für Geländeanpassungsmaßnahmen in einem hydrogeologisch sensiblen Gebiet geeignet gewesen?
Anmerkung: Seit 2006 stellt die UWT ihre Recyclingmaterialien im Rahmen eines gütegeschützten Qualitätssicherungssystems her. Diese Recyclingmaterialien sind aufgrund der erreichten Qualität nur für untergeordnete Baumaßnahmen in hydrogeologisch weniger sensiblen Gebieten geeignet!

3.) Stellen die Geländeanpassungsmaßnahmen in der Betriebsstätte W. eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c Altlastensanierungsgesetz dar?

4.) Unterliegen die für Geländeanpassungsmaßnahmen in der Betriebsstätte W. verwendeten Recyclingmaterialien dem Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Altlastensanierungsgesetz?“

Die Antragstellerin führte begründend aus, dass es sich bei den verwendeten Materialien ihrer Ansicht nach um Abfälle handle und die UWT gütegeschützt erzeugtes Recyclingmaterial der Qualität RMH III 0/63 bzw. 0/45 B hergestellt habe und dieses in einem hydrogeologisch sensiblen Gebiet - wie nach Ansicht der Antragstellerin gegenständlich vorliegend - nicht verwendet werden dürfe.

I.2. In ihrer Stellungnahme vom 22. März 2013 führte die Bf dazu aus, dass es sich ihrer Ansicht nach bei dem verwendeten Material nicht um Abfälle handle. Aber selbst wenn es so sei, sei bereits das Abfallende eingetreten, wenn die Materialien den LKW verlassen, um zur Errichtung und Verdichtung der Wegigkeiten verwendet zu werden. Im vorliegenden Fall sei im Rahmen einer nachträglichen Beprobung Qualitätsklasse A nachgewiesen worden, dieses Material dürfe zulässigerweise verwendet werden.
Sie stellte weiters den Antrag, die belangte Behörde möge feststellen, dass die im Antrag des Bundes, vertreten durch das Zollamt Linz Wels, erwähnten Materialien

kein Abfall sind, nicht dem Altlastenbeitrag unterliegen und in deren Verwendung keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt.

I.3. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2013 stellte die belangte Behörde gemäß § 10 ALSAG fest, dass die von der Bf in der Betriebsstätte für Geländeanpassungen (Straßenunterbau) verwendeten Recyclingmaterialien (RMH III 0/45 bzw. 063 B und RS III 0/4 B) zum Zeitpunkt des Einbaus und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung am 7. November 2012 Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 ALSAG sind; für Geländeanpassungsmaßnahmen in einem hydrogeologisch sensiblen Gebiet geeignet sind; die genannten Geländeanpassungsmaßnahmen eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG darstellen und die für die dortigen Geländeanpassungsmaßnahmen verwendeten Recyclingmaterialien dem Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ALSAG unterliegen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Berufung. Infolge dessen wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 2. Oktober 2013 mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. Dezember 2013, GZ: UR-2013-333422/10, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Begründend wurde darin ausgeführt, dass dem behobenen Bescheid nicht entnommen werden könne, welche konkreten Mengen an recyclierten Baurestmassen zu welchem konkreten Zeitpunkt wo eingebaut worden seien und der Spruch des Bescheides daher in wesentlichen Teilen unbestimmt sei. Hinsichtlich des Antragspunktes 2.) - zur Frage, ob die verwendeten Materialien für Geländeanpassungsmaßnahmen in einem hydrogeologisch sensiblen Gebiet geeignet sind - führte die Berufungsbehörde aus, dass dieser Antragspunkt als unzulässig zurückzuweisen sei, da die Fragestellung nicht Gegenstand eines Feststellungsverfahrens gemäß § 10 ALSAG sein könne.

I.5. In der Folge erteilte die belangte Behörde der Antragstellerin einen Verbesserungsauftrag, aufgrund dessen diese angab, dass das Material in den Kalenderjahren 2006 bis 2011 verwendet wurde und es sich nachweislich um 5.216,80 Tonnen handelte.

Die belangte Behörde wies sodann den Feststellungantrag vom 7. November 2012 mit Bescheid vom 17. September 2014 in Spruchpunkt I. hinsichtlich der Fragestellungen 1.), 3.) und 4.) gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie in Spruchpunkt II. hinsichtlich der Fragestellung 2.) als unzulässig zurück.

Begründet wurde der Bescheid hinsichtlich der Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG damit, dass nach Ansicht der belangten Behörde der Antrag durch die Antragstellerin auch nach dem Verbesserungsauftrag nach wie vor nicht entsprechend

präzisiert worden war, der Zurückweisung der Fragestellung 2.) als unzulässig damit, dass diese Frage nicht im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach § 10 ALSAG zu beantworten sei.

I.6. Aufgrund einer daraufhin von der Antragstellerin an das nunmehr zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen den Bescheid vom 17. September 2014 erhobenen Beschwerde hob dieses mit Erkenntnis vom 21. Mai 2015, GZ: LVwG-550381/2, Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides auf.

Begründet wurde dies damit, dass der Feststellungsantrag vom 7. November 2012 infolge des Verbesserungsauftrages durch die Antragstellerin ausreichend präzisiert war, um darüber in der Sache zu entscheiden und eine Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG aus diesem Grunde nicht zulässig war.

Die von der Bf gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Beschluss vom 26. August 2015, Ra 2015/16/0076, zurückgewiesen.

I.7. Im Rahmen des von der belangten Behörde in der Folge durchgeführten Ermittlungsverfahrens übermittelte die Bf dieser eine am 22. Februar 2016 von Dipl.-Ing. Dr. techn. E.V., Zivilingenieur für technische Chemie, erstellte gutachtliche Stellungnahme betreffend Qualitätssicherungssystem beim Einbau von Baurestmassen-Recyclingmaterial am Standort W. Damit solle laut Bf zulässigerweise im Nachhinein nachgewiesen werden, dass im gesamten antragsgegenständlichen Zeitraum ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6 ALSAG vorgelegen sei.

I.8. Die belangte Behörde führte am 5. Mai 2017 eine mündliche Verhandlung durch, in welcher u.a. das nach Ansicht der Bf seit dem Jahr 2006 bestehende Qualitätssicherungssystem erläutert wurde.

In der Folge erging der gegenständliche angefochtene Bescheid vom 31. August 2017, in welchem festgestellt wurde, dass die in den Jahren 2006 bis 2011 im Kieswerk der Bf in W. für Geländeanpassungen (Straßenerrichtung und -sanierung) verwendeten Recyclingmaterialien (RMH III 0/45 B, RMH III 0/63 und RS III 0/4 B) der U. GmbH im Ausmaß von 5.216,80 Tonnen zum Zeitpunkt des Einbaus Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 ALSAG iVm § 2 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 darstellen. Weiters wurde festgestellt, dass die vom 1. Jänner 2006 bis 12. April 2011 von der Bf im Kieswerk W. durchgeführten Geländeanpassungsmaßnahmen eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG darstellen und die dafür verwendeten Recyclingmaterialien der U. GmbH dem Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ALSAG unterliegen.

I.9. Dagegen erhob die Bf die vorliegende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Darin wurde begründend vorgebracht, dass im gegenständlichen Fall eine zulässige Verwertung stattgefunden habe und angesichts der vorliegend gegebenen, fachlich unbedenklichen Verwendung mit entsprechendem Qualitätssicherungssystem nicht nur die Altlastenbeitragsfreiheit, sondern auch die mangelnde Abfalleigenschaft gegeben sei.
Betreffend Altlastenbeitragsfreiheit brachte die Bf zudem vor, dass im gesamten bescheidgegenständlichen Zeitraum (1. Jänner 2006 bis 12. April 2011) alle notwendigen behördlichen Bewilligungen vorlagen. Das Material sei im unbedingt erforderlichen Ausmaß für eine Bautätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG, nämlich für die Errichtung von Unterbauten von Straßen, verwendet worden. Hinsichtlich des nach Ansicht der Bf im Einbauzeitraum bestehenden Qualitätssicherungssystems wies diese auf die gutachtliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. hin, gemäß der ein beitragsbefreiendes Qualitätssicherungssystem vorgelegen sei, weiters habe das gegenständliche Material gefahrlos verwendet werden können. Darüber hinaus sei stets eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen und eine Beurteilung nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan nicht zulässig.

Neben dem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte die Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass die im Kieswerk W. in den Kalenderjahren 2006 bis 2011 verwendeten Recyclingmaterialien aus der mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, genehmigten Recyclinganlage keine Abfälle sind, nicht dem Altlastenbeitrag unterliegen und in der Verwendung dieser Materialien keine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt. In eventu wurde die Aufhebung und Zurückverweisung des angefochtenen Bescheides an die belangte Behörde beantragt.

I.10. Mit Vorlageschreiben vom 18. Oktober 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 9. November 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung unter Anschluss des gesamten Bezug habenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor und begehrte die Abweisung der Beschwerde.

Zur in der Beschwerde behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wird im Vorlageschreiben überdies zusammengefasst festgehalten, dass nach der gefestigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erst der unmittelbare Einsatz von aufbereiteten Baurestmassen deren Abfallende herbeiführe. Die Abfalleigenschaft der verfahrensgegenständlichen Recyclingmaterialien sei bis zu deren Einsatz (Verbau) im Zuge der Straßenerrichtung gegeben. Hinsichtlich

der Beitragspflicht stehe fest, dass bereits die erste Voraussetzung des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG für eine Ausnahme von der grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 lit. c ALSAG normierten Altlastenbeitragspflicht - nämlich ein Qualitätssicherungssystem - nicht gegeben sei. Die Prüfung des zweiten Tatbestandselements und dahingehende Feststellungen konnten daher unterbleiben. Selbst der Nachweis der Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien laut Prüfbericht vom Juni 2011 könne das Tatbestandselement eines Qualitätssicherungssystems zum Zeitpunkt des Einbaus nicht ersetzen.

I.11. Mit Schreiben vom 16. November 2017 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Antragstellerin die Beschwerde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und räumte dieser eine zweiwöchige Stellungnahmemöglichkeit ein.

I.12. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 12. Dezember 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der zwei Vertreter der Bf samt Rechtsvertreter, zwei Vertreter der Antragstellerin (mitbeteiligte Partei), zwei Vertreter der belangten Behörde sowie die geladenen Amtssachverständigen (ASV) Ing. P.S. und Dipl.-Ing. J.A. erschienen sind.

Die Vertreter der Bf, der belangten Behörde sowie der mitbeteiligten Partei konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insbesondere auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung der anwesenden Sachverständigen mitwirken.

Da der nichtamtliche Sachverständige Dipl.-Ing. Dr.techn. E.V. zum anberaumten Termin nachweislich verhindert war, stellte die Bf mit Schreiben vom 28. November 2017 einen Vertagungsantrag. Der von der Bf in Aussicht genommene Privatsachverständige sei mit der Sachlage bereits seit geraumer Zeit vertraut und insofern sei seine Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung erforderlich, die insbesondere auch der Erläuterung bzw. Aufklärung von Widersprüchlichkeiten der Gutachten im komplexen Verfahren, in dem mehrere sachverständige Stellungnahmen und Gegenstellungnahmen eingeholt und erstattet wurden, diene.
Diesem Vertagungsantrag kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Verweis auf organisatorische Gründe nicht nach.

I.13. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2017 legte die Bf neuerlich Urkunden - konkret einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid samt Lageplan (Beilagen ./12 sowie ./12a) - vor und bekräftigte, dass die vollständige genehmigungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme - insbesondere die Erforderlichkeit der Materialverwendung sowie die Materialeignung - belegt sei.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2017.

Der Ablehnung des seitens der Bf aufgrund der Verhinderung des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. gestellten Vertagungsantrages durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam keine Ergebnisrelevanz zu. Sie hatte insofern keine Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens, da jene Sachverhaltselemente, welche in die Zuständigkeit des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. fielen (insbesondere etwa das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems zur Qualitätsklasse B bei der UWT oder die Untersuchungen in den Jahren 2011 und 2016), nicht strittig bzw. ergebnisrelevant waren und so seine Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens hatte.

Überdies wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 19. September 2017 zum Verfahren LVwG-551092, welches ebenfalls eine Feststellung gemäß § 10 ALSAG zum Thema hat, in dem Bf und Antragstellerin ident sind und über weite Teile deckungsgleiche und auch im vorliegenden Verfahren relevante Fragen in der mündlichen Verhandlung behandelt worden sind, an die Anwesenden verteilt und einvernehmlich als verlesen erklärt. Bei der Verhandlung am 19. September 2017 war Dipl.-Ing. Dr.techn. V. anwesend und gab insbesondere zu den oben erwähnten Themen gutachtliche Stellungnahmen ab.

Den Parteien wurde überdies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich eine 14-tägige Frist zur Abgabe weiterer Stellungnahmen zum Verhandlungsinhalt und somit die Möglichkeit zur ausführlichen Auseinandersetzung - mitunter durch entsprechende sachverständige Darlegungen - mit den in der mündlichen Verhandlung besprochenen Punkten eingeräumt.

Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Folgende Punkte waren strittig bzw. - zum Teil auch nur vermeintlich - widersprüchlich:

II.1.1. Bedeutung bzw. Verwendung der Begriffe „Qualitäts-“ und „Güteklasse“:

Es ist festzuhalten, dass sämtliche im vorliegenden Verfahren thematisierten Richtlinien des ÖBRV (Österreichischer Baustoff-Recycling-Verband) für Recycling-Baustoffe bzw. die jeweiligen Bundesabfallwirtschaftspläne keine „Güteklasse B“ kennen. Vielmehr geht aus deren klarem Wortlaut hervor, dass, wenn von „Güteklassen“ gesprochen wird, die bautechnische Klassifizierung gemeint ist und hier die Unterscheidung zwischen den einzelnen Klassen durch die Verwendung von römischen Zahlen erfolgt (etwa Einteilung in Güteklasse III und IV in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, Seite 8). Die Einteilung der Materialien nach „Qualitätsklassen“ gibt diesen Vorgaben zufolge wiederum Auskunft über die Umweltverträglichkeit. Diesbezüglich wird auch in allen ÖBRV-Richtlinien bzw. Bundesabfallwirtschaftsplänen, die diese Einteilung kennen, eine Klassifizierung mit Großbuchstaben (konkret Qualitätsklasse A+ bis C) vorgenommen. Dass es daher nach diesen Vorgaben (ÖBRV-Richtlinien und BAWP) eine klare, unmissverständliche Begriffstrennung und Bedeutungsunterscheidung gab bzw. gibt, ist bei Konsultation der einschlägigen Schriften offensichtlich.

Es zeigt sich bei Durchsicht der verschiedenen Auflagen der ÖBRV-Richtlinien, dass - soweit rückverfolgbar - die beiden Begriffe seit Anbeginn immer gleich verwendet wurden. Wenn daher in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 19. September 2017 (betreffend den Akt LVwG-551092, welche in der gegenständlichen Verhandlung an die anwesenden Parteien verteilt und als verlesen zum Akteninhalt genommen wurde) Dipl.-Ing. Dr.techn. V. anmerkt, dass „*damals von Güteklassen und nicht von Qualitätsklassen die Rede war*“, so ist diese Aussage insofern nicht widersprüchlich, da, wie soeben dargelegt wurde, bereits beide Begriffe bekannt waren und verwendet wurden, nur aber mit unterschiedlicher Bedeutung. Wenn weiters von ihm sowie von der Bf auf die Rechtsunsicherheit und den seinerzeit verwendeten Begriff „Güteklassen“ hingewiesen wurde, so kann diese subjektive Einschätzung des Vorliegens einer damals vorherrschenden Rechtsunsicherheit aufgrund der klaren und unmissverständlichen Anordnungen, Definitionen und Ausführungen der Richtlinien und BAWP nicht geteilt werden. Vielmehr dürfte diese Einschätzung wohl aus den vor allem in der mündlichen Kommunikation alltäglichen und aus sämtlichen Bereichen unseres Lebens bekannten Sprachunschärfen resultieren und ist insofern nachvollziehbar. Diese Auffassung steht jedoch nicht im Widerspruch mit dem zuvor dargelegten Umstand, wonach die Klassifizierung „A“ oder „B“ - egal, ob jetzt in Kombination mit dem Begriff Güte- oder Qualitätsklasse - im Fachkreis stets im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit verwendet wurde.

Wenn daher in manchen von den Verfahrensparteien vorgelegten Schriftstücken bzw. in gutachtlichen Aussagen bzw. im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw. der Niederschrift zur Verhandlung am 19. September 2017 zu LVwG-551092 von „Güteklasse A/B“ gesprochen wird, so wurde diesfalls dieser Begriff lediglich irrtümlich bzw. unscharf verwendet. Inhaltlich sind diese Aussagen

aber vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten in der korrekten Terminologie „Qualitätsklasse A/B“ zu verstehen.

II.1.2. Stand der Technik:

Der Begriff „Stand der Technik“ ist im ALSAG nicht definiert. Der Stand der Technik ist ein dynamischer Begriff, der dem jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft folgt. Als unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem aus normativ-juristischer Sicht ein außerrechtlicher Sachverhalt angesprochen wird, hängt sein Bedeutungsinhalt von der jeweiligen gesetzlichen Definition und vom fachlichen Umfeld ab und ist somit ein der Auslegung zugänglicher Begriff, der sich im jeweiligen Zusammenhang objektiv ermitteln lässt (vgl. zum Begriff des „Standes der Technik“ und seiner Ermittlung durch Auslegung etwa VfSlg 17.560/2005 mwN, 17.721/2005).
Im Sinn der Homogenität der Rechtsordnung ist anzunehmen, dass der Begriff „Stand der Technik“ so zu verstehen ist, wie er u.a. in der GewO 1994 (§ 71a) und im AWG 2002 (§ 2 Abs. 8) definiert wird (so zum „Stand der Technik“ nach dem UVP-G etwa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G Kommentar (2013) § 17 Rz 33 oder *Altenburger,* UVP-G, in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht (2013) § 17 Rz 19).
Unter dem „Stand der Technik“ ist nach den inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen „*der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist*“, zu verstehen, wobei „*insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen [sind], welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind*“.

In weiterer Folge gilt es daher - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung - zu klären, welcher Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand - mit anderen Worten: welcher „Stand der Technik“ - jeweils im Hinblick auf den Einsatz von Recycling-Baustoffen im maßgeblichen Beurteilungszeitraum existierte bzw. in welchen Regelwerken dieser abgebildet war:

Diesbezüglich erscheint anfänglich ein kurzer historischer Rückblick angezeigt: In der Zeit vor dem Jahr 2006 enthielt der damals aktuelle Bundesabfallwirtschaftsplan 2001, der sich noch auf das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 bezog, (noch) keine Vorgaben betreffend Anforderungen an wieder eingebaute Baurestmassen hinsichtlich ihrer Qualitäten. Es existieren jedoch bereits Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling-Verbandes (ÖBRV) bzw. des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe, deren Vorgaben die Erreichung des für den späteren Verwendungszweck der wiederaufbereiteten Baustoffe erforderlichen Qualitätsstandards bezweckten.

Der ÖBRV ist ein Verein, konkret eine freiwillige Vereinigung von Recycling-unternehmen und Interessensvertretung der Baustoff-Recycling-Wirtschaft, bei dem freiwillig die Verleihung eines Gütezeichens beantragt werden kann. Zu keiner Zeit war ein Unternehmen dazu angehalten, dieses Gütezeichen zu führen bzw. beansprucht(e) dieses Gütezeichen eine Exklusivität für sich. Dieser Umstand der Freiwilligkeit vermag aber nichts daran zu ändern, dass - entgegen den Ausführungen der Bf - die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien den jeweils in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Stand der Technik im zuvor beschriebenen Begriffsverständnis abbilden:

Wie unter anderem aus den jeweiligen Präambeln der diversen ÖBRV-Richtlinien hervorgeht, wurden diese jeweils unter Einbeziehung und Anhörung der betroffenen Fachgremien und Anwenderkreise ausgearbeitet und von diesen gebilligt. Vielen Richtlinien wurden auch von Experten (etwa aus dem Umweltbundesamt) ausgearbeitete Studien zugrunde gelegt. Auch der Umstand, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006, der seitdem ebenfalls den Stand der Technik und die Behandlungsgrundsätze für Baurestmassen wiedergibt (vgl. dazu noch die näheren Ausführungen weiter unten), mit den Bestimmungen aus den ÖBRV-Richtlinien idente Anforderungen an die Qualität beim Baurestmassen-Recycling enthält, verdeutlicht, dass schon insbesondere die zeitlich etwas früher ergangenen Richtlinien den zur jeweiligen Zeit in der Branche vorliegenden Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand dokumentierten. Dies wurde auch von dem in diesem Gebiet eine langjährige Berufserfahrung aufweisenden ASV in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht anschaulich dargelegt. Es erscheint daher dem erkennenden Gericht als nachvollziehbar, dass die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlagen in der Branche als allgemein verbindlich angesehen wurden. Dies wird überdies auch noch dadurch verstärkt, dass diese auch die Grundlage für zahlreiche behördliche Bescheide, in denen die Einhaltung des Standes der Technik vorgeschrieben wurde, bildeten.

Wenn die Bf auf die Ermittlung des Standes der Technik durch eine Einzelfallbeurteilung hinweist, so ist ihr zuzustimmen. Der Stand der Technik ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Zur Frage, wie dieser Stand der Technik in einem wasserrechtlichen Verfahren zu bestimmen ist, führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 2010, 2009/07/0037, in der entscheidenden Passage wörtlich aus:

„Bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Stand der Technik iSd § 12a WRG 1959 nicht in einer Verordnung nach § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 2003, ist diese Frage im Einzelfall mit Hilfe von Sachverständigen zu klären. Dabei können von den Sachverständigen als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik neben - nicht auf § 12a Abs. 2 WRG 1959 gestützten - Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch einschlägige Regelwerke, wie z.B. ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten herangezogen werden (vgl. das zum inhaltsgleichen § 12a Abs. 3 WRG 1959

idF der WRG-Novelle 1997 ergangene hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl. 2000/07/0221).“

Genau eine derartige Einzelfallbeurteilung des Standes der Technik für Recycling-Baustoffe erfolgt auch durch die in diesem Fall vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommene Beurteilung im Rahmen der sämtliche Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, berücksichtigenden Beweiswürdigung. Dass daher von einer „freiwilligen Vereinigung“ (deren Gütezeichen keine „Exklusivität für sich beansprucht“) herausgegebene Richtlinien, wie die im konkreten Fall in Diskussion stehenden ÖBRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe, keinesfalls den in der Branche allgemein anerkannten Stand der Technik repräsentieren könnten, geht aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gerade nicht hervor. Auch dass der Stand der Technik zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bereich von (gleichartigem) Vorhaben zu Vorhaben unterschiedlich wäre und dieser daher - wie im konkreten Fall von der Bf möglicherweise mit ihren Ausführungen intendiert - bei mit gleichem Recyclingmaterial im gleichen Beurteilungszeitraum errichteter Zufahrtsstraße jeweils ein anderer sein könnte, ist damit nicht gemeint; dies würde vielmehr auch dem zuvor dargelegten Begriffsverständnis des „Standes der Technik“ zuwiderlaufen.

Der in den einzelnen Richtlinien festgelegte Stand der Technik gibt diesen aber naturgemäß nur zum Zeitpunkt der Erlassung (Mindeststandard) wieder. Insofern sind auch die in diesen Bereichen erfolgten und etwa durch die Erlassung neuerer Auflagen dokumentierten Weiterentwicklungen beachtlich:

So waren folgende einschlägige ÖBRV-Richtlinien zu dieser Zeit existent und die jeweils zeitlich aktuellsten:

- die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen“, Stand Juli 1996 - die sogenannte „Rote Richtlinie“
- die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 5. Auflage, Juli 2003 sowie 6. Auflage, Juni 2004 - die sogenannte „Grüne Richtlinie“
- die Richtlinie für Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen (Stand Oktober 1998)

All diese Richtlinien enthielten umwelttechnische Anforderungen - die „Grüne Richtlinie“ in detaillierterer Ausgestaltung -, wobei deren Unterschiede in der Festlegung, wie noch darzulegen sein wird, jedoch weniger auf einen diesbezüglich unterschiedlichen Stand der Technik im Hinblick auf die beim Einbau der recyclierten Materialien zu beachtenden Umweltstandards als auf die historische Entwicklung der Richtlinien, deren „historischer Werdegang“ (zuerst getrennt in rot/grün, im Jahr 2007 Zusammenführung der „Roten“ Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen [Anwendungsbereiche: zementgebundene und ungebundene Massen] sowie für Recycling-Sand aus mineralischen Restmassen zu einer Roten Richtlinie [1. Auflage, August 2007] sowie der „Roten

Richtlinie“ und der „Grünen Richtlinie“ im Jahr 2009 zu einer gemeinsamen Richtlinie; vgl. zu den Details die weiteren Ausführungen) im Übrigen im Verfahren unbestritten blieb und der sich auch zweifelsfrei nachweisen lässt, zurückzuführen sind:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthält unter Punkt 4.7. Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbauverhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Unter Punkt 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ findet sich eine Tabelle, welche die einzelnen Prüfverfahren und -methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S 2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:
„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0 m, so sind geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Aus der soeben - teilweise wortwörtlich - wiedergegebenen Diktion der „Roten Richtlinie“ geht folglich eindeutig hervor, dass die „Rote Richtlinie“ bereits Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen enthielt. Entsprechendes gilt etwa auch für die Richtlinie für Recycling-Sand aus 1998 (vgl. hier insbesondere Seite 5).
Auch die Zurückziehung der ON S 2072 im Jahr 2000 hat nicht dazu geführt, dass vor dem Jahr 2006 noch keinerlei Stand der Technik im Hinblick auf die Verwendung von Recycling-Baustoffen existierte. Zwar wurde die wohl unstrittiger Weise ebenfalls den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden Stand der Technik abbildende ÖNORM S 2072 im Jahre 2000 zurückgezogen. Die „Rote Richtlinie“ für den Anwendungsbereich „Ungebundene Massen“ stand in der Version vom Juli 1996 hingegen bis zum Jahr 2007 in Geltung. Wie soeben erwähnt, enthält bereits diese „Rote Richtlinie“ eindeutig Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen; so werden in Punkt 4.7. detailliert maßgebliche Parameter aufgezählt und in der Tabelle unter Punkt 5.2. bezüglich des Prüfparameters „Umweltverträglichkeit“ auf Prüfmethoden und insbesondere unter der Spalte „Anforderung“ dezidiert auf die Anforderung des Erreichens der Eluatklasse Ib hingewiesen. Dazu enthält die „Rote Richtlinie“ die bereits zitierte

Fußnote, in der eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse in Ausnahmefällen zugelassen wird, für bestimmte Dammschüttungen zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden und abschließend der Satz „*Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.*“ enthalten ist.
Die als Verwendungsanforderung zu erreichende Eluatklasse Ib sowie auch die erwähnte Fußnote waren im gesamten Geltungszeitraum der „Roten Richtlinie“, Stand Juli 1996, enthalten und wurden weder zurückgezogen, noch anderweitig außer Kraft gesetzt und waren daher auch nach 2000 noch Inhalt der „Roten Richtlinie“. Die Richtlinie enthielt somit auch nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 weiterhin Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen.
Daraus ist klar erschließbar, dass bereits im Zeitraum vor 2006 ein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Einbaus von Hochbau-Restmassen existierte. Insbesondere ist aus dem oben zitierten letzten Satz der Fußnote eindeutig zu folgern, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung zu treffen waren, wenn die Messergebnisse eine solche erwarten ließen und diese Messergebnisse somit bereits im Zeitpunkt des Einbaus bzw. davor vorliegen mussten.

Davon abgesehen wäre eine gegenteilige Schlussfolgerung, wonach aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 im Jahr 2000 ab diesem Zeitpunkt kein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen mehr bestanden hätte, bereits insofern unschlüssig, als man den Verfassern der „Roten Richtlinie“ damit unterstellen würde, bis zum Jahr 2000 bewusst einen Stand der Technik hinsichtlich umwelttechnischer Anforderungen an Hochbau-Restmassen zu definieren und ab dem Jahr 2000 absichtlich einen Rückschritt hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen zu setzen, was noch dazu diametral zu den Intentionen der Abfallrechtsgesetzgebung, insbesondere seit Inkrafttreten des AWG 2002, stünde.

Dass aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 dennoch aus Aktualitätsgründen eine Neuregelung der Umweltverträglichkeitsstandards für Recycling-Baustoffe in den ÖBRV-Richtlinien angebracht war, wurde auch in der Branche erkannt: Diese erfolgte unter anderem auf Basis der bereits im Jahr 2002 abgeschlossenen und im Internet einsehbaren Studie „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit“, Dezember 2002, des Umweltbundesamtes (UBA) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Diese Neuregelungen der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen in Form von Qualitätsklassen wurden erstmals in der 5. Auflage, Juni 2003, der „Grünen Richtlinie“ für Recycling-Baustoffe, später auch in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, verschriftlicht.

Des Weiteren ist auch auf die in der „Grünen Richtlinie“, d.h. der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 5. Auflage, Juli 2003 sowie deren 6. Auflage, Juni 2004, definierten Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von eingesetzten Recycling-Baustoffen hinzuweisen:
Die „Grüne Richtlinie“ umfasst Hochbau-Restmassen von ihrem Wortlaut her zwar nicht explizit, ist aber u.a. auf Baurestmassen der Bezeichnung „RM - Recycliertes gebrochenes Mischgranulat aus Beton und/oder Asphalt und natürlichem Gestein“ anzuwenden. Dennoch führt sie zumindest ab ihrer 4. Auflage im Jahr 2002 bis zur Zusammenführung der beiden Richtlinien unter ihrem Punkt 2. „Normen und technische Vorschriften“ ausdrücklich auch die „Rote“ Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgabe Juli 1996, an.
Die „Rote Richtlinie“ nennt in ihrem Punkt 3. als beispielhaft von ihr umfasst „recycliertes gebrochenes Granulat aus Beton, Mauerwerk und natürlichem Gestein“ und weist unter Punkt 4. („Anforderungen an Korngemische“) betreffend die verwendete Bezeichnung „RMH = Recyclierte mineralische Hochbau-Restmassen“ in einer Fußnote ausdrücklich auf die „Grüne Richtlinie“ und die darin enthaltene Definition des Recycling-Baustoffs „RM“ hin.
Die „Grüne Richtlinie“ in ihren im Einbauzeitraum anzuwendenden Fassungen (vgl. insbesondere die 5. Auflage, Juli 2003 sowie 6. Auflage, Juni 2004) enthielt detaillierte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit und Anforderungen an die Verwendung von Recycling-Baustoffen, wobei darin unter Punkt 5. ebenfalls eine eluatbezogene Parameterliste enthalten ist. Die in dieser Liste genannten Parameter sind nahezu deckungsgleich mit jenen der „Roten Richtlinie“.
Der „Roten Richtlinie“ vor diesem Hintergrund nun zu unterstellen, dass darin ab dem Jahr 2000 bewusst kein Stand der Technik mehr für die Verwendung von Hochbau-Restmassen in umwelttechnischer Hinsicht festgelegt werden sollte, ist im Lichte der obigen Ausführungen zur „Grünen Richtlinie“, welche u.a. faktisch die gleiche Wiederverwendung-/-verwertung des Materials wie die „Rote Richtlinie“ vor Augen hatte, ebenfalls nicht haltbar: Der Unterschied zwischen den beiden Richtlinien ist lediglich die Art der Definition des davon umfassten Materials, welche in der „Grünen Richtlinie“ rein auf die Zusammensetzung des Recycling-Materials bezogen und in der „Roten Richtlinie“ zusätzlich noch auf dessen Herkunft bezogen erfolgte. Dass nun für Material, welches aus dem Hochbau stammte (und damit jedenfalls von der „Roten Richtlinie“ umfasst war), jedoch für exakt denselben Zweck wie Material gleicher Zusammensetzung, das nicht dezidiert als aus dem Hochbau stammend ausgewiesen war (und damit von der „Grünen Richtlinie“ umfasst war), verwendet wurde, nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 nunmehr bewusst und absichtlich kein Stand der Technik in umwelttechnischer Sicht hinsichtlich dessen Verwendung bestehen sollte, widerspricht jeglicher Logik bzw. kann den Verfassern der einschlägigen Richtlinien nicht unterstellt werden. Auch würde eine derartige Annahme im krassen Widerspruch zu den diesbezüglichen Aussagen des in diesem Bereich sehr erfahrenen ASV in der mündlichen Verhandlung stehen, der festhielt, dass im Zeitraum vor 2006 auch für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen schon fachliche Vorgaben hinsichtlich der

umwelttechnischen Anforderungen, die es als „Stand der Technik“ zu berücksichtigen galt, existierten.

Damit in Einklang stehen auch die Ausführungen im online für jedermann zugänglichen Report des Umweltbundesamtes „Reisinger u.a., Umweltbundesamt GmbH [Hrsg], Abfallvermeidung und -verwertung: Baurestmassen; Detailstudie zur Entwicklung einer Abfallvermeidungs- und -verwertungsstrategie für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, REP-0009 [2005]“. Denn wie sich daraus, insbesondere aus den Ausführungen auf Seite 43, ergibt, gingen die Experten im Jahr 2005 bereits von einem Bestehen von Umweltverträglichkeitsanforderungen in der „Roten Richtlinie“ aus. Sie merkten dazu aber an, dass diese bei Erstellung der Studie bereits überholt waren und einer Überarbeitung bedurften, wobei zum damaligen Zeitpunkt bereits Vorschläge zu einer Adaptierung an die Anforderungen der „Grünen Richtlinie“ in Ausarbeitung waren.

Am Rande sei diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die „Grüne Richtlinie“, 5. Auflage, Juli 2003, in ihrer Präambel den Hinweis enthält, dass Basis für die darin enthaltenen Regelungen eine zwischen BMLFUW und der Recyclingwirtschaft akkordierte Studie des Umweltbundesamtes „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit, Dezember 2002“ bildet. In dieser Studie wird einleitend auf die in den Richtlinien des ÖBRV bestehenden Bezeichnungen von Recyclingmaterialien Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass man sich in der Studie auf jene Recyclingmaterialien, deren Bezeichnungen nachfolgend auch von der „Grünen Richtlinie“ umfasst sind, insbesondere deshalb beschränkt hat, da diese massenbezogen den Großteil der in Österreich erzeugten Recyclingmaterialien ausmachen, Recyclingmaterialien anderer Bezeichnungen (darunter auch RMH) nur in geringem Umfang gütegeschützt produziert werden und mit der Beschränkung der Betrachtung auf die genannten Materialien der Großteil der in Österreich hergestellten Recyclingmaterialien erfasst sei. Der Grund für die auch damals noch aufrecht erhaltene Unterscheidung hinsichtlich der von der „Roten“ bzw. „Grünen“ Richtlinie umfassten Materialien war somit die Tatsache, dass ein möglichst großer Anteil der in Österreich hergestellten Materialien, die möglichst gut dokumentiert sind, erfasst werden sollte, was mit der Bezugnahme auf die in der „Grünen Richtlinie“ genannten Materialien geschehen ist. Die Unterscheidung bezweckte jedoch keinesfalls eine Ungleichbehandlung von Hochbau-Restmassen hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit gegenüber gleich zusammengesetzten Materialien, die nicht aus dem Hochbau stammten.

Ähnliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeit wie die „Rote Richtlinie“ für Hochbau-Restmassen legte auch die „Richtlinie für Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen“, Stand Oktober 1998, für Recycling-Sand fest: Auch diese enthielt unter Punkt 4.5. („Anforderungen“) in der tabellarischen Aufzählung unter der Rubrik „Prüfparameter“ den Hinweis „Eluat“, unter der Rubrik „Prüfmethode“ den Hinweis „ÖNORM S 2072“ und unter der Rubrik „Anforderung“ den Hinweis

„Eluatklasse Ib für folgende Parameter: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamtkohlenwasserstoffe, PAK, Chlorid, Sulfat, Blei, Chrom, Kupfer gesamt, CSB“.

Als Zwischenergebnis ist daher unter Berücksichtigung all der soeben dargelegten Überlegungen nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass bereits vor dem Jahr 2006 allgemein in der Branche anerkannte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit der gegenständlichen Recyclingmaterialien vorlagen und insofern sehr wohl ein definierter „Stand der Technik“, der insbesondere auch durch die „Rote Richtlinie“ und die „Richtlinie für Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen“ abgebildet wurde und jedenfalls die entsprechende Dokumentation der Materialqualität, insbesondere durch Vorgaben für Probenahme und Analytik von Recycling-Baustoffen, Grenzwerttabellen und dazugehörige „Qualitätsklassen“, sowie Aussagen zu den Verwendungsbereichen umfasste, als Bezugsgröße Bestand hatte. Die dazu erforderliche analytische Untersuchung von Recycling-Baustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

Im Jahr 2007 wurden die drei bis dahin bestehenden ÖBRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen bzw. Recycling-Sand (darunter auch die Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, Anwendungsbereich: Ungebundene Massen, Juli 1996) dann zu einer Richtlinie, nämlich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen; Anwendungsbereich: ungebundene und zementgebundene Massen sowie Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen - „Rote Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, zusammengeführt. Seit diesem Zeitpunkt kennt auch die „Rote Richtlinie“ bereits die Einteilung in „Qualitätsklassen“ und enthält eine mit der „Grünen Richtlinie“ fast deckungsgleiche Parameterliste sowie idente Mindestanforderungen betreffend umwelttechnische Einsatzbereiche.
Im Jahr 2009 wurden dann ohnedies die zwei zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Richtlinien - die „Grüne Richtlinie“ (Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Anwendungsbereich: Verwertung von hydraulisch oder bituminös gebundenen sowie ungebundenen mineralischen Baurestmassen) und die „Rote Richtlinie“ - zu einer gemeinsamen Richtlinie zusammengeführt.

Auch der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und im Internet unter der Adresse www.bundesabfallwirtschaftsplan.at veröffentlicht) enthält entsprechende Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung. Die in Kapitel 4.4.1. des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 enthaltene Parameterliste und die dazugehörigen Grenzwerte sind wiederum - mit Ausnahme des Grenzwertes für Sulfat - deckungsgleich mit den sowohl in der „Roten Richtlinie aus 2007“ als auch der „Grünen Richtlinie“ enthaltenen Parameterlisten und Grenzwerten.

Wie sich unter anderem aus dem BAWP 2006 selbst ergibt (vgl. Seite 153), wurden die im BAWP 2006 angeführten Qualitätsanforderungen zwischen Anlagenbetreibern, Österreichischem Baustoff-Recycling-Verband (ÖBRV), dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft akkordiert. Die im BAWP 2006 statuierten Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen beruhen auf den 2003 veröffentlichten Ergebnissen umfassender Recherchen und Untersuchungen an Primärmaterialien, unaufbereiteten Abfällen und Recycling-Baustoffen, welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem ÖBRV durchführen ließ. Die Vorgaben der Österreichischen Leitlinien zum BAWP 2001 wurden dabei ebenso berücksichtigt wie jene der EU-Ratsentscheidung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien hinsichtlich des Auslaugungsverhaltens von Abfällen auf Inertabfalldeponien.
Diese Entstehungsgeschichte des BAWP zeigt, dass darin die im damaligen Zeitpunkt in der Branche allgemein anerkannten Standards hinsichtlich der umwelttechnischen Anforderungen für die Verwendung von Recyclingmaterialien eingearbeitet und schriftlich festgehalten wurden. Diesbezüglich wurde auch in der Einleitung des BAWP 2006 (Seite 8) ausdrücklich festgehalten, dass im BAWP „*in den Behandlungsgrundsätzen jener Stand der Technik beschrieben [wird], welcher erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen [...] zu vermeiden*“. Dies wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 12. Dezember 2017 auch vom anwesenden ASV bestätigt und nachvollziehbar dargelegt. Damit in Einklang steht auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das Erkenntnis vom 26. Mai 2011, 2009/07/0208): Dieser geht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Baurestmassen von der fachlichen Relevanz des Inhalts des BAWP 2006, dem der Charakter eines Regelwerks zukommt - vergleichbar etwa mit jenem von ÖNORMEN - mit der Wirkung eines objektivierten, generellen, widerlegbaren Gutachtens aus. Die Einsatzmöglichkeit der Baurestmassen hänge demnach von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials ab (vgl. dazu z.B. auch VwGH 26.01.2012, 2010/07/0065). Wenn die Bf zum Rechtscharakter des BAWP vorbringt, dass es sich hierbei um eine nicht gehörig, weil nicht dem BGBlG entsprechend, kundgemachte Verordnung handeln würde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen habe, so ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall der geltende Stand der Technik im Rahmen der sämtliche Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, berücksichtigenden Beweiswürdigung und insofern im Einzelfall erfolgte und dargelegt werden konnte, dass dieser in mehreren schriftlichen Werken, zu denen unter anderem auch der BAWP 2006 zählt, niedergeschrieben wurde. Ein Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof erscheint dem erkennenden

Gericht im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen (zwar nicht präjudiziellen) Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes als nicht erfolgsversprechend, weshalb von Amts wegen kein Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof gestellt wurde.

Zusammengefasst zeigt sich vielmehr, dass die im BAWP 2006, in der „Roten Richtlinie“ sowie „Grünen Richtlinie“ im Wesentlichen in identer Form enthaltenen Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit (Qualitätsbestimmungen - d.h. Qualitätsklassen und Mindestanforderungen betreffend umwelttechnische Einsatzbereiche) von (sämtlichen) Recycling-Baustoffen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2006 bis 2011 den Stand der Technik abbildeten.

Im Übrigen waren die relevanten Materialien aus der Recyclinganlage UWT laut eigenen Angaben der Bf und den Ausführungen im von der Bf vorgelegten Gutachten des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 22. Februar 2016 seit dem Jahr 2006 „*jeweils mit der Güteklasse ‚B‘* (gemeint wohl: „Qualitätsklasse ‚B‘“, Anm.; siehe zur Differenzierung und der insofern wohl irrtümlichen Verwendung des Begriffs Güteklasse anstelle Qualitätsklasse bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt II.1.1.) *beim genannten Verband registriert und zertifiziert“.* Eine derartige Qualitätssicherung bzw. Zertifizierung der RMH- bzw. RS-Materialien mit „Qualitätsklasse A/B“ zu dieser Zeit indiziert ebenfalls, dass das Qualitätsklassensystem zu diesem Zeitraum - obwohl noch nicht ausdrücklich in der „Roten Richtlinie“ festgeschrieben - schon dem Stand der Technik auch im Bereich der RMH-Materialien entsprach. So stellt die Zertifizierung der Materialien mit der Qualitätsklasse „B“ eindeutig auf die Kriterien des BAWP 2006 bzw. der „Grünen Richtlinie“ ab und erfolgt durch die Anwendung des Qualitätsklassensystems im Bereich der RMH- bzw. RS-Materialien auch eine Anknüpfung an die im BAWP 2006 bzw. der „Grünen Richtlinie“ umschriebenen Anwendungsformen.

II.1.3. <u>Qualitätssicherungssystem/Kenntnis der Bf von der Qualität des eingebauten Materials im Einbauzeitpunkt:</u>

Der BAWP 2006, dessen darin enthaltenen Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen in diesem Zeitraum als Stand der Technik (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt II.1.2.) betrachtet werden und insofern zur Auslegung dieses Begriffs herangezogen werden können, legt abstrakt dar, was zu dieser Zeit allgemein unter einem Qualitätssicherungssystem verstanden werden durfte. So heißt es auf Seite 153 wörtlich: „Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. [...] Wenn die im Juni 2004 verabschiedete 6. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des ÖBRV unter Berücksichtigung der vorstehenden Qualitätsanforderungen eingehalten wird, liegt jedenfalls eine umweltgerechte qualitätsgesicherte Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen vor.“

In der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2017, deren Niederschrift in der gegenständlichen mündlichen Verhandlung einvernehmlich als verlesen erklärt wurde, führte der Vertreter der Bf, Herr Mag. K., die einzelnen Schritte im Ablauf bei der Behandlung von Baurestmassen in der Recyclinganlage der UWT detailliert aus. Diese stimmen mit den in der Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 22. Februar 2016 dokumentierten Behandlungsabläufen in der Anlage der UWT sowie den bereits getätigten Ausführungen im Zuge der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vom 5. Mai 2017 überein. Herr Mag. K., Dipl.-Ing. Dr.techn. V. sowie auch der ASV Ing. S., welcher sich nach Durchsicht der seitens der Bf zur Verhandlung am 19. September sowie am 12. Dezember 2017 beigebrachten umfangreichen Unterlagen ebenfalls von den Abläufen etc. in der Recyclinganlage der UWT überzeugen konnte, konnten für das erkennende Gericht nachvollziehbar die allgemein gehaltenen Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems, wie Eingangskontrolle, Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten (dokumentiert durch entsprechende Organigramme), Abläufe der technischen Verfahren mit dem Ziel der Herstellung gleichbleibender Qualitäten, darlegen. Diese Ausführungen lassen in Kombination mit der im Jahr 2006 beim ÖBRV bzw. Österreichischen Güteschutzverband für Recycling-Baustoffe erfolgten Zertifizierung (bei der eine Voraussetzung für die Ausstellung des Gütesiegels „Gütezeichen für Recycling-Baustoffe“ vom ÖBRV eine ständige Überwachung der Qualität - analytisch und bautechnisch - der im Unternehmen produzierten Recycling-Baustoffe ist) der Baustoffe RMH 0/45 und RMH 0/63 sowie Recycling-Sand RS 0/4 jeweils mit der Qualitätsklasse B den Schluss zu, dass seit dem Jahr 2006 ein den Kriterien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) entsprechendes Qualitätssicherungssystem bei der UWT, das - da die Materialien ausschließlich von dort stammen - auch der Bf zugerechnet werden kann, nachgewiesen werden kann. Es ist jedoch unstrittig, dass die Zertifizierung bzw. Registrierung der Baustoffe jeweils nur für „Qualität B“ vorlag und daher insofern im Einbauzeitpunkt nur die Verwendung dieser Qualität mit Sicherheit garantiert werden konnte und nicht auch eine etwaig höhere.

Zum Vorbringen der Bf bzw. des von ihr beauftragten und auch bei der mündlichen Verhandlung am 19. September 2017 anwesenden Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr.techn. V., dass die im Jahr 2011 und auch 2016 durchgeführten Nachbeprobungen der Bestätigung der in den Jahren zuvor eingebauten Qualitäten gedient hätten und geeignet seien, die Qualitätsklassen nachzuweisen bzw. dass alle gefundenen Probenergebnisse die jeweils angeführten Qualitäten für den gesamten geprüften Zeitraum 2006 bis 2011 belegen würden und insofern auch die Qualität für den gegebenen Verwendungszweck gesichert gewesen sei bzw. wenn die Bf in diesem Zusammenhang auch immer auf den Umstand verweist, dass es sich bei der Recyclinganlage der UWT um eine industrielle Anlage handelt, die schon seit mehr als 20 Jahren in gleicher Weise betrieben wurde, sodass sich auch die Materialqualitäten letztlich konstant zeigen, ist Folgendes auszuführen:

Zur damit angesprochenen Qualitätskontrolle durch nachträgliche Probenahme und Analytik ist festzuhalten, dass beim Einbau der Materialien keine Zuordnung zu einer bestimmten Qualitätsklasse erfolgen konnte, da zu diesem Zeitpunkt Analysenergebnisse nicht vorlagen. Denn vor dem Einbau der Materialien - und dies über den gesamten Zeitraum von 2006 bis 12. April 2011 - wurden keine Analysen des eingebauten Materials durchgeführt: So ist unstrittig schon aufgrund der zeitlichen Abfolge klar, dass es sich bei den Untersuchungen des bei der Errichtung der Zufahrtsstraße des Kieswerks verwendeten Recyclingmaterials in den Jahren 2011 und 2016 durch das Umweltlabor A.B. GmbH (Prüfbericht Nr. 147029-1/11 vom 1. Juni 2011 [und nicht wie in der Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 22. Februar 2016 angegeben vom 6. April 2001]) bzw. der Firma S. mbH (Prüfbericht vom Februar 2016, Nr. 20161034) nicht um eine Qualitätsprüfung vor dem Einbau, sondern erst - wie im Übrigen auch der von der Bf beigezogene Sachverständige Dipl.-Ing. Dr.techn. V. in der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2017 (zwar zur Kiesgrube in T., bei der jedoch dieselbe Konstellation vorlag) selbst ausgeführt hat - um eine „Nachbeprobung“ der in den Jahren zuvor eingebauten Materialien handeln kann. Aus keiner dieser Überprüfungen kann aber hervorgehen, ob im Zeitpunkt der Verwendung der Materialien ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet gewesen wäre. Die Beitragsfreiheit gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG setzt jedoch - wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung (vgl. etwa 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) näher begründet (siehe zur Thematik der nachträglichen Beprobung zudem die Ausführungen sogleich unten in der rechtlichen Beurteilung, insbesondere unter Punkt III.3.3.) - eine bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführte Qualitätssicherung voraus, die nicht erst durch nachträgliche Untersuchungen und Analysen, wie jene, auf die die Bf verweist, ersetzt werden kann. Eine derartige nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprach und daher gefahrlos eingebaut werden konnte, kann einen Nachweis eines bereits im Einbauzeitpunkt bestehenden Qualitätssicherungssystems niemals ersetzen. Insofern besteht im Zuge der Prüfung der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG aber keine Notwendigkeit, sich mit den erst im Nachhinein veranlassten Untersuchungen und Analysen aus den Jahren 2011 und 2016 (etwa mit der Repräsentativität der Probenahmen und der dadurch erfolgten Zuordnung zu einer „Qualitätsklasse“ usw.) detailliert auseinanderzusetzen, da diese aufgrund der zeitlich nach dem Einbau und somit verfahrensgegenständlichen Zeitraum erfolgten Probenahmen keinesfalls Erkenntnisse für den im vorliegenden Fall entscheidungswesentlichen Sachverhalt (insbesondere für das Sachverhaltselement „Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems im Einbau-zeitpunkt“) liefern können. Die nachträglich entnommenen Proben stellen insbesondere keinen Nachweis für ein im relevanten Zeitraum bereits bestandenes Qualitätssicherungssystem dar. Inwieweit darin daher ein Widerspruch zur Freiheit der Beweiswürdigung gemäß §§ 46, 47 AVG bestehen könnte, welcher nicht von der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 2

B-VG gedeckt sei, ist nicht nachvollziehbar, geht es bei den beiden nachträglichen Beprobungen ja, wie soeben ausgeführt, unstrittig nur um eine „orientierende“ Untersuchung der in den Jahren 2011 und 2016 vorliegenden Qualität des eingebauten Materials (d.h. eine nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es - möglicherweise - im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat) und kann dies eben gerade nicht den erforderlichen Nachweis einer bereits von Anfang der Verwendung des Materials an geführten, systematischen Qualitätssicherung ersetzen.

Für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum (konkret 1. Jänner 2006 bis 12. April 2011) ergibt sich aus der Tatsache, dass über den gesamten Zeitraum über die Zertifizierung und damit einhergehende Qualitätssicherung für die Qualität B bestand (vgl. dazu die Ausführungen zuvor), dass die Bf im Zeitpunkt des Einbaus der aus der besagten Recyclinganlage stammenden Materialien wusste, dass dieses Material jedenfalls Qualität B hatte. Hinsichtlich des Einbaus einer möglicherweise höherwertigen Qualität des verwendeten Materials verfügte die Bf im Einbauzeitpunkt jedoch über keine gesicherte Kenntnis. Dies lässt sich aus nachfolgenden Tatsachen schlussfolgern:
So wurden zur Klärung der Frage, welche Materialien tatsächlich am Standort W. eingebaut wurden (vgl. gerade auf diesen Zweck dieser Probenahmen hinweisend auch die diesbezüglichen Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr.techn. E.V. vom 22. Februar 2016), von der Bf die bereits erwähnten Prüfberichte des Umweltlabors A.B. GmbH im Jahr 2011 und der Prüfstelle S. mbH im Jahr 2016 eingeholt. Die Bf versuchte damit erkennbar erst nachträglich die Qualität des eingebauten Materials nachzuweisen und zu dokumentieren. Im Übrigen existieren keine Aufzeichnungen aus der Zeit des Einbaus zu Art, Menge und Herkunft des verwendeten Materials. Diese Umstände zeigen, dass die Bf im Zeitpunkt des Einbaus gerade keine Kenntnis von der konkreten Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte. Das Vorbringen der Bf, wonach es keine Funktionsänderungen in der Anlage seit Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 30. November 1992 genehmigten Baurestmassen-Recyclinganlage gab, vermag daran auch nichts zu ändern, da ja nicht die Frage der Funktionsweise der Anlage selbst, sondern das Wissen um die Qualität des aus dieser Anlage stammenden Materials im Zeitpunkt des Einbaus relevant ist - und das konnte, wie bereits zuvor dargelegt, über jenes der Qualitätsklasse B nicht hinausgehen.

II.1.4. Umwelttechnische Bedeutung der Deckschicht:
Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht (Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen) blieb unbestritten und konnte auch von den ASV in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt werden. Wenn die Bf in der mündlichen Verhandlung auf ihre Stellungnahme vom 3. Oktober 2017 im Verfahren LVwG-551092 verweist und diesbezüglich daher vorbringt, dass die konkret ausgeführte Deckschicht aus Schotter ausreichend gewesen sei, um das

Grundwasser nicht zu beeinträchtigen, so ist dem entgegenzuhalten, dass vom ASV in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf den im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik dargelegt wurde, dass nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde, in umwelttechnischer Hinsicht gesichert diesen Zweck zu erfüllen vermag.

II.1.5. Die übrigen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren letztlich unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden. Insbesondere bedurfte es keinen Feststellungen und in weiterer Folge naturgemäß keiner Beweiswürdigung zur durchaus im Verfahren kontrovers diskutierten Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets, da diese Frage im gegenständlichen Fall - wie noch unter Punkt III.3.3.3. näher ausgeführt wird - nicht entscheidungswesentlich ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf betreibt am Standort W. ein Kieswerk, welches gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. August 1996, GZ: Ge20-176-1994-P/ZE, sowie naturschutzrechtlich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 1995, GZ: N10-3-1995-Hö, bewilligt ist. Vom Konsens ist auch die Errichtung von Zufahrtsstraßen umfasst (dargestellt insbesondere am Übersichtsplan, Plan Nr. x, welcher als Projektsbestandteil der Genehmigung zugrunde liegt). Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. April 1995, GZ: Wa-302427/23/Mül/Ka, iVm den Projektsunterlagen (insbesondere dem Lageplan Nr. x) wurde u.a. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Zufahrtsstraßen erteilt.

II.2.2. <u>Lage und Ausgestaltung der gegenständlichen Zufahrtsstraße:</u>
In den Jahren 2006 bis 2011 (konkret von 1. Jänner 2006 bis 12. April 2011) führte die Bf am Standort des Kieswerks in W. Geländeanpassungen (Straßenerrichtung und -sanierung) durch. Es wurden dabei 5.216,80 Tonnen Recyclingmaterial, konkret RMH III 0/45 B, RMH III 0/63 B und RS III 0/4 B, eingesetzt.

Als Fahrbahndecke fungiert eine Schotterschicht, welche weder mit Hilfe von Zement (= Beton), noch von Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde. Dafür, dass mehr als das für den verfahrensgegenständlichen Straßenbau unbedingt erforderliche Ausmaß an Material verwendet worden wäre, gibt es keine Anzeichen.

In umwelttechnischer Hinsicht bestehen der Sinn und die Bedeutung einer Deckschicht in der Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern. Der Zweck

der Unterscheidung in den diversen Richtlinien für Recycling-Baustoffe nach ungebunden ohne Deckschicht oder in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht (Unterscheidung in umwelttechnische Einsatzbereiche) liegt folglich in der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen durch durchsickerndes Niederschlagswasser. Dieser Schutzzweck kann von einer weder asphaltierten, noch betonierten Deckschicht, insbesondere von einer im gegenständlichen Fall vorliegenden Ausführung als Schotterstraße, nicht bzw. nur ungenügend erreicht werden.

II.2.3. Verwendete Materialien:
Bei den für die Errichtung der Zufahrtsstraße verwendeten Recyclingmaterialien handelt es sich um mineralische Hochbau-Restmassen (RMH-Material, konkret: RMH III 0/45 bzw. 063 B) sowie Recycling-Sand (konkret: RS III 0/4 B) im Ausmaß von insgesamt 5.216,80 Tonnen aus der Anlage der mit der Bf im Konzernverbund stehenden U. GmbH am Standort L. (in weiterer Folge kurz: U.). Diese Recyclinganlage für Bauschutt wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/BG-782/92f, gewerberechtlich genehmigt. Seither werden dort Baurestmassen zerkleinert und Recyclingprodukte hergestellt.

Vor 2006 fand in der UWT keinerlei chemisch-analytische Output-Kontrolle statt; es wurde lediglich die Sieblinie bestimmt.
Seit Mitte des Jahres 2006 hat sich die UWT dem ÖBRV angeschlossen und ist - bei im Vergleich zu den Vorjahren vollständig unverändertem Anlagengeschehen - registriert bzw. zertifiziert; wobei der produzierte Recycling-Sand (RS) wie auch beim Hochbau-Recyclingmaterial (RMH) immer mit der Qualitätsklasse „B“ zertifiziert war.

Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde von der Bf nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich auf seine Qualität untersucht:

- Am 8. März 2011 bzw. 12. April 2011 wurden durch das Umweltlabor A.B. GmbH Proben von eingebauten Recyclingmaterialien entnommen und untersucht. Deren Bewertung des Materials erfolgte gemäß den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. der BRV-Richtlinie „*Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Gesamtausgabe: 8. Auflage, September 2009*“. Gemäß diesen Bestimmungen wurde das untersuchte Material aus der gegenständlichen Zufahrtsstraße zur Kiesgrube vom Umweltlabor A.B. GmbH im Prüfbericht vom x, Prüfbericht Nr. x, mit Qualitätsklasse „A“ bezeichnet.

- Im Jänner 2016 (Tag der Probenahme: 12. Jänner 2016) erfolgte eine Überprüfung durch die Prüfstelle S. mbH entsprechend dem Auftrag der Bf hinsichtlich der Parameter gemäß BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. (Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung). Das

geprüfte Material hielt laut Prüfbericht Nr. x vom x hinsichtlich der Parameter für die Bestimmung der Umweltverträglichkeit die Grenzwerte des BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. für die Qualitätsklasse „A“ ein.

Das Recyclingmaterial wurde vor dem Einbau keinen chemischen Analysen unterzogen und insofern erfolgte vor dem Einbau des Materials keine Beweissicherung im Hinblick auf die Umweltparameter. Es wurde im Einbauzeitpunkt nicht festgestellt, welche Qualität das Material tatsächlich in diesem Zeitpunkt gehabt hat. Ab zumindest Mitte des Jahres 2006 wurde (lediglich) hinsichtlich der Qualitätsklasse B qualitätsgesichertes Material eingebaut.

Die Bf kann für den gesamten maßgeblichen Zeitraum keine Nachweise über den Zeitpunkt der Übernahme, die übernommenen Mengen, den genauen Einbauort oder den Einbauzeitpunkt vorweisen.

II.2.4. Stand der Technik:
Bis Ende 2005 existierten bereits allgemein anerkannte Vorgaben für die Probenahme und Analytik von Recycling-Baustoffen sowie Grenzwerttabellen, die zugehörigen Einstufungen in Qualitäten und Aussagen hinsichtlich deren Verwendungsbereiche, die als „Stand der Technik“ angesehen wurden und insbesondere auch durch die „Rote Richtlinie“ des ÖBRV abgebildet wurden:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthielt unter Punkt 4.7. Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbau-Restmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbauverhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Punkt 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ enthält eine Tabelle, welche die einzelnen Prüfverfahren und -methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S 2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:
„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0 m, so sind geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Die darin festgelegten Kriterien - hier bezogen auf die Umweltverträglichkeit - können als in diesem Zeitraum geltender „Stand der Technik“ definiert werden. Die analytische Untersuchung von Recycling-Baustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

Für die Jahre 2006 bis 2011 bilden etwa die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. die mit ihm in den maßgeblichen Punkten identen ÖBRV-Richtlinien (insbesondere die „Rote Richtlinie, 1. Auflage, August 2007“ bzw. in weiterer Folge dann die „kombinierte“ Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009) den „Stand der Technik“ ab.

Unter Punkt 4.4. „Produkt- und abfallbezogene Maßnahmen“ - Unterpunkt 4.4.1. Baurestmassen - sind diese Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung etwa im BAWP 2006 festgelegt. Er bestimmt, dass die jeweils zulässigen Arten der Verwertung von der Qualität des Materials abhängen, für welche drei Klassen A+, A und B definiert wurden. Für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse sei in der Regel die Bestimmung der auf Seite 152 in zwei Tabellen näher definierten Schlüsselparameter ausreichend. Zum jeweils zulässigen Einsatz führt etwa der BAWP 2006 auszugsweise wie folgt aus:

„Der jeweils zulässige Einsatz ist von der Klassifizierung abhängig. Entsprechend der Anwendungsform ist zwischen dem Einsatz in gebundener Form (analog der Definition stabilisierter Tragschichten gemäß RVS 8S.05.13 kann von einer gebundenen Schicht im Fall der Verfestigung mit Zement oder der Zugabe eines bituminösen Bindemittels gesprochen werden) oder ungebunden mit Deckschicht (Definition der Deckschicht gemäß RVS 1.112) und dem Einsatz ungebunden ohne Deckschicht zu unterscheiden. Weiters ist die Verwendung als Zuschlagstoff für die Asphalt- und Betonerzeugung zulässig, wo durch die Verarbeitung selbst eine größere Sicherheit gegeben ist. Das zweite bestimmende Merkmal neben der Anwendungsform sind die hydrogeologischen Standortvoraussetzungen. Ein hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet liegt bei ausreichender Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten oder bei ausreichendem Grundwasserabstand vor.

Im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung von Gewässern (§ 30 WRG iVm § 31 WRG) dürfen Recyclingbaustoffe nicht in Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.“

Zudem befindet sich auf Seite 153 des BAWP 2006 nachstehende Tabelle, welche den jeweils zulässigen Einsatz darstellt:

Anwendungsform	hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
in ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

Der BAWP 2006 enthält überdies eine abstrakte Definition des damaligen allgemeinen Begriffsverständnisses zum „Qualitätssicherungssystem“.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 ALSAG ist jene Rechtslage anzuwenden, die zum Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war (vgl. etwa VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099). Im vorliegenden Fall ist somit die im Zeitraum 2006 bis 2011 in Geltung gestandene Rechtslage von Bedeutung.

Folglich sind somit nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

III.1.2. Gemäß § 2 Abs. 4 ALSAG in der im gegenständlichen Fall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002).

Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendenden Bestimmungen des AWG 2002 lauten einerseits in der für den Zeitraum 2006 bis 15. Februar 2011 maßgeblichen Fassung vor Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011, auszugsweise wie folgt:

„§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

   Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen

Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(4) [...]

Abfallende

§ 5. (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.
(2) [...]“

In der für den Zeitraum vom 16. Februar bis 31. Dezember 2011 maßgeblichen Fassung nach Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011, lauten die Bestimmungen des AWG wie folgt:

„§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

   Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(3a) [...]

Abfallende

§ 5. (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht.
(2) [...]“

III.1.3. Ab 1. Jänner 2006 lauten die maßgeblichen Bestimmungen des § 3 ALSAG wie folgt:

„Altlastenbeitrag
Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (d.h. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch [...]

c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen,
[...]

(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind [...]

6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden, [...]“

III.2. Zur Frage der Abfalleigenschaft des verwendeten Materials:
Für Baurestmassen und aus diesen hergestellte Produkte - im vorliegenden Fall Material für Geländeanpassungen (Unterbau bei Straßenerrichtung bzw. -sanierung) - hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in gefestigter Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 26.05.2011, 2009/07/0208; 26.01.2012, 2010/07/0065) zur Rechtslage vor der Geltung der AWG-Novelle 2010 ausgesprochen, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Beendigung der Abfalleigenschaft noch nicht ausreicht, dass die Altstoffe die in § 5 Abs. 1 AWG 2002 bezeichnete (produktähnliche) Qualität aufweisen. Entscheidend sei vielmehr die Tatsache, dass die Altstoffe bzw. die aus ihnen gewonnenen Stoffe tatsächlich in dieser Beschaffenheit „verwendet" werden.

Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualitäten durch die UWT führte somit im gegenständlichen Verfahren noch nicht das

Abfallende der Baurestmassen herbei. Dies wird erst durch deren unmittelbaren Einsatz als Baustoff bewirkt. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend bewirkt nämlich lediglich der Einbau bzw. die Verbauung eine Verwendung „unmittelbar als Substitution“ im Sinne des § 5 Abs. 1 AWG.
Der Verwaltungsgerichtshof begründet die Sachgerechtigkeit einer derartigen Auslegung dieser Bestimmung damit, dass Baurestmassen nach ihrer Aufbereitung nicht generell für den Wiedereinbau, also nicht für jeden Zweck, dem das ursprüngliche Material gedient hatte, eingesetzt werden, sondern deren Einsatzmöglichkeit von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials abhängt. Die Abhängigkeit der Einsatzmöglichkeit von der konkreten Herkunft und kontaminationsbedingten Qualität des jeweiligen Materials wird im Übrigen auch von der Bf zugestanden.

Im Erkenntnis vom 27. November 2012, 2012/10/0086, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass diese Judikatur zur Rechtslage vor der AWG-Novelle 2010 für Baurestmassen und aus diesen hergestellte „Recyclingprodukte“ auch im Geltungsbereich des AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 gilt und dazu unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 2010 (ErlRV 1005 BlgNr XXIV. GP, 12f und 18) ausgeführt, dass insbesondere aus dem Umstand, dass nach den ErlRV die Herstellung von Sekundärbaustoffen ausdrücklich nicht unter den Begriff der „Vorbereitung zur Wiederverwendung" im § 5 Abs. 1 AWG 2002 mit der AWG-Novelle 2010 hinzugefügten zweiten Satz fällt, eindeutig hervorgeht, dass die Aufbereitung von Baurestmassen keine „Vorbereitung zur Wiederverwendung" ist und § 5 Abs. 1 zweiter Satz AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 nicht zur Anwendung kommt. Dies gelte insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (kurz: Abfallrahmen-RL), deren Umsetzung die AWG-Novelle 2010 dient (vgl. in diesem Sinne ebenfalls VwGH 24.09.2015, 2013/07/0098).

Somit konnte aber im vorliegenden Fall das Abfallende frühestens erst mit dem Einbau - unter der Prämisse, dass es sich hierbei auch um eine zulässige Verwendung gehandelt hat - eintreten. Vor dem Einsatz als Baustoff und somit zum Zeitpunkt des Einbaus war das verwendete Material aus der Anlage der UWT - ungeachtet der dort erfolgten Aufbereitung bestimmter Qualitäten - daher Abfall und der Ausspruch der belangten Behörde in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides rechtsrichtig.

Mit dem Hinweis auf den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. September 2011, GZ: UR-2006-4361/7-Di/Sch, kann die Bf nichts gewinnen. Abgesehen davon, dass es sich hierbei um die Feststellung des Nichtbestehens der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 AWG 2002 (Behandlungsanlage) für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk „W.“ handelt und insofern der Bescheid keine Bindungswirkung im Hinblick auf das

gegenständliche Verfahren entfalten kann, kann eben - wie soeben dargelegt - nicht durch die Aufbereitung in der Recyclinganlage der U. das Abfallende herbeigeführt werden, sondern erst durch den tatsächlichen Einsatz (Einbau) des Materials im Zuge der Straßenerrichtung und -sanierung (bei zulässiger Verwendung). Dass eine zulässige Verwertung stattfindet, ist vielmehr zusätzliche Voraussetzung vor dem Eintritt des Abfallendes beim Einbau.

III.3. Zum Altlastenbeitrag:

III.3.1. *Erfüllung einer konkreten bautechnischen Funktion:*

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 unterliegt dem Altlastenbeitrag das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen.

Im Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 wird zwar nicht mehr wie in der Vorgängerbestimmung (idF) von der „*konkreten bautechnischen Funktion*“, die die Verfüllung bzw. Geländeanpassung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu erfüllen hat, gesprochen, doch müssen nunmehr die Abfälle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „*im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden*". Daraus ergibt sich, dass mineralische Baurestmassen nur in dem Ausmaß von der Ausnahme der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 erfasst sind, als das durch die Baumaßnahme gerechtfertigt ist.

Die Verfüllung von Abfällen zur Schaffung eines technisch erforderlichen Unterbaus für einen Verkehrsweg - wie im gegenständlichen Fall für eine Zufahrtsstraße zum Kieswerk in W. - erfüllt, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend, eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme (vgl. konkret zur Errichtung einer Zufahrtsstraße zum ebenfalls der Bf gehörenden Kieswerk in L. VwGH 24.09.2015, 2013/07/0283.) Für eine übermäßige Verwendung der Recyclingmaterialien im Zuge der Errichtung bzw. Sanierung der Zufahrtsstraße fanden sich im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte.

III.3.2. *Zulässigkeit der Verwendung - Vorliegen der für die Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc.:*

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG stellt für eine Ausnahme von der Beitragspflicht - und im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 sogar ausdrücklich - auf eine zulässige Verwendung von Abfällen ab. Nach dieser für den im konkreten Verfahren maßgeblichen Zeitraum ab dem Jahr 2006 geltenden Bestimmung setzt eine derartige zulässige Verwendung im Sinne des ALSAG u.a. voraus, dass die für diese Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. vorliegen (vgl. etwa VwGH 28.05.2015, 2012/07/0272, mwN, und 22.04.2004, 2003/07/0173; zu dem damit

übereinstimmenden Erfordernis auch für das Abfallende nach § 5 Abs. 1 AWG vgl. das Erkenntnis vom 23. April 2015, 2012/07/0047).

Dieses Erfordernis des Vorliegens der behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. gilt sowohl für die Verfüllung bzw. Anpassung selbst als auch für die damit verbundene Baumaßnahme (vgl. etwa zur Rechtslage bis zum 31. Dezember 2005 wiederum VwGH 22.04.2004, 2003/07/0173, sowie VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099, mwN).

Diese Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss (wie auch die Voraussetzung des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems - vgl. dazu noch später) bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein (vgl. VwGH 24.01.2013, 2010/07/0218; 28.11.2013, 2011/07/0163, mwN).

Im vorliegenden Fall führten die Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen Materialien zur Errichtung und Sanierung der Zufahrtsstraße im Kieswerk der Bf in W. die notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorlagen. So ist das Kieswerk etwa gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. August 1996, GZ: Ge20-176-1994-P/ZE, sowie naturschutzrechtlich mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 1995, GZ: N10-3-1995-Hö, genehmigt. Diese Genehmigung erfasst auch die Errichtung der Zufahrtsstraße (dargestellt insbesondere am Übersichtsplan, Plan Nr. 42-A-13, welcher als Projektsbestandteil der Genehmigung zugrunde liegt). Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. April 1995, GZ: Wa-302427/23/Mül/Ka, wurde überdies die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

III.3.3. *Zur Maßgeblichkeit der Qualität der verwendeten Materialien:*
Seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 und damit für die im gegenständlichen Fall ab dem Jahr 2006 vorgenommenen Einbauten ist (weitere) Voraussetzung für die Ausnahme mineralischer Baurestmassen von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG, dass durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist:

Was unter einem Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG genau zu verstehen ist, welchen Inhalt und Bestandteile es aufzuweisen hat, wird weder im ALSAG, noch in einer anderen Rechtsvorschrift näher definiert. Allerdings enthielt bereits der zu diesem Zeitpunkt den Stand der Technik repräsentierende BAWP 2006 eine abstrakte Definition des damaligen allgemeinen Begriffsverständnisses zum „Qualitätssicherungssystem“. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich erstmals im Erkenntnis vom 23. Oktober 2014, Ra 2014/07/0031, eingehend mit den Fragen auseinandergesetzt, was unter einem Qualitätssicherungssystem, das

die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten soll, zu verstehen ist; ob ein Qualitätssicherungssystem bereits im Zeitpunkt des Einbaus des Materials bzw. des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein muss; ob auch nachträglich der Nachweis erbracht werden kann, es sei damals ein solches System vorgelegen, oder ob noch im Nachhinein durch entsprechende Untersuchungen die geforderte Qualität (Nachweis der Umweltverträglichkeit) des Materials bestätigt werden kann.

Ausgangspunkt für den Verwaltungsgerichtshof bildet in seiner Argumentation der Gesetzestext, in dem ausgeführt wird, dass es sich dabei um ein System handeln muss, das „*die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten*" soll. Entsprechend der darauf aufbauenden und nachvollziehbaren Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich daraus ableiten, dass dieses System geeignet sein muss, diese geforderte Gewährleistung gleichbleibender Qualität durch Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art entsprechend abzusichern. Zusammengefasst kommt der Verwaltungsgerichtshof in dieser Leitentscheidung daher - wie bereits auch im BAWP 2006 abstrakt vorgegeben - zu dem Ergebnis, dass ein Qualitätssicherungssystem generell eine Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Garantie gleichbleibender Qualität umfasst.
Darüber hinaus beinhaltet ein Qualitätssicherungssystem auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie gegebenenfalls zur Kennzeichnung als Information für Anwender (vgl. dementsprechend zu Inhalt und Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems in weiterer Folge auch VwGH 18.12.2014, 2012/07/0054; 24.09.2015, 2013/07/0098, 2013/07/0113; 30.05.2017, Ra 2017/16/0066).
Wenn der Vertreter der Bf anführt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Leitentscheidung die einzelnen aufgezählten Inhalte des Qualitätssicherungssystems unter ein „generell gesprochen" stellt und es daher für ein Qualitätssicherungssystem nicht erforderlich sei, im Einzelfall alle Aufzählungspunkte zu erfüllen, so sei darauf hingewiesen, dass der vom Gerichtshof verwendete Einschub „generell gesprochen" aufgrund der Systematik des gesamten Erkenntnisses, in dem zuvor auf die das konkrete Verfahren betreffenden Aussagen des abfallfachlichen ASV, welcher in seinem Gutachten zu den inhaltlichen Kriterien eines Qualitätssicherungssystems auf die auf Baurestmassen bezogenen Ausführungen im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 verweist, eingegangen wird, als Abstrahierung der zuvor auf den Einzelfall heruntergebrochenen Kriterien zu verstehen ist. Welche Inhalte ein Qualitätssicherungssystem nach der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zwingend aufzuweisen hat, wird vielmehr durch die Verwendung des Wortes „gegebenenfalls" verdeutlicht. Im Übrigen sind die als „generelle" Kriterien eines Qualitätssicherungssystems vom Verwaltungsgerichtshof genannten Punkte ohnedies nicht bis ins Detail konkretisiert. Vielmehr sind diese so offen bzw. abstrakt formuliert (arg: etwa „*Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der gleichbleibenden Qualität*"), dass es dadurch jedenfalls immer zu einer

Einzelfallbeurteilung hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems - wie sie auch das erkennende Gericht im vorliegenden Fall vorgenommen hat (vgl. dazu zuvor unter Punkt II.1.3.) - im konkreten Fall kommen muss.

Die Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss (wie auch jene des Vorliegens aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen; vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor) bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein. Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss von Anfang der Verwendung des Materials an gewährleistet sein. Der Nachweis, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorgelegen ist und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, kann aber auch noch nachträglich erbracht werden. Der nachträglich erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten Qualitätssicherung bewirkt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ebenfalls die Beitragsfreiheit. Davon zu unterscheiden ist aber die nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat und daher gefahrlos eingebaut werden konnte. Derartige Untersuchungen und Analysen im Nachhinein können einen Nachweis eines bereits damals bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen (vgl. dazu grundsätzlich VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass hinsichtlich der eingebauten Materialien seit dem Jahr 2006 ein den Kriterien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechendes Qualitätssicherungssystem bei der Anlage der UWT bestand. Da sämtliche eingebaute Materialien von dieser Anlage stammen und maßgeblich ist, ob für das eingebaute Material vor dessen Einbau eine Qualitätssicherung - die gegebenenfalls auch durch eine von der potenziellen Beitragsschuldnerin verschiedene Rechtsperson nach dem ALSAG erfolgen kann - durchgeführt wurde, kann im konkreten Fall festgehalten werden, dass ab 2006 eine vor dem Einbau der Materialien bestehende Qualitätssicherung vorlag.
Es ist jedoch unstrittig, dass die Zertifizierung bzw. Registrierung der verfahrensgegenständlichen mineralischen Hochbau-Restmassen und des Recycling-Sandes jeweils nur für die „Qualitätsklasse B“ vorlag und daher insofern im Einbauzeitpunkt nur die Verwendung dieser Qualität mit Sicherheit garantiert werden konnte und nicht auch eine etwaig höhere. Im vorliegenden Fall wurde daher von der Bf ab dem Jahr 2006 „Qualitätsklasse B“-gesichertes Recyclingmaterial eingebaut und kann nur gesichert gleichmäßige Qualität der Klasse B für den Einbau nachgewiesen werden.
Wie aber bereits in der Beweiswürdigung unter Punkt II.3.1. dargelegt wurde, kann mit der Argumentation der Bf, wonach durch die nachträglichen Beprobungen das Vorliegen einer höheren Qualität nachgewiesen werden konnte, nichts für die Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6

ALSAG für diese „höhere Qualitätsklasse“ im maßgeblichen Zeitraum gewonnen werden. Die Bf lässt dabei außer Acht, dass mit den Beprobungen bzw. Prüfberichten aus den Jahren 2011 bzw. 2016 aus fachlicher Sicht kein Nachweis erbracht werden kann, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2006 bis 2011 die Antragstellerin bzw. das das Material erzeugende Unternehmen hinsichtlich der für die Verfüllung von Geländeunebenheiten verwendeten Baurestmassen ein Qualitätssicherungssystem zur Sicherung einer höheren Qualitätsklasse wie „B“ (etwa „A“ bzw. „A+“) unterhalten hätte.

Auch die Argumentationslinie der Bf, entscheidend sei primär die tatsächliche Umweltverträglichkeit der verwendeten Baumassen und ein - wenn auch nachträglich erbrachter - Nachweis der Umweltverträglichkeit (wie dies etwa mit dem Schreiben des abfallchemischen ASV vom 5. August 2011 bzw. dessen Aussage in der mündlichen Verhandlung oder der Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr.techn. V. vom 22. Februar 2016 bestätigt werde) sei letztlich auch ein Nachweis für ein Qualitätssicherungssystem, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Selbst der (allenfalls spätere) Nachweis der Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien kann - wie bereits zuvor mehrmals ausgeführt - weder das gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG zwingende Tatbestandselement eines erforderlichen Qualitätssicherungssystems als solches ersetzen, noch die systematische Sicherung einer höheren Qualität belegen. Selbst wenn durch die nachträglichen Untersuchungen bzw. die zum heutigen Tag mögliche Einschätzung bzw. Aussagen der ASV die Belassung des eingebauten Recyclingmaterials in der Zufahrtsstraße als vertretbar bewertet werden könnte, so ist ein solcher Umstand, selbst wenn dies zutrifft, eben für die Beurteilung des Vorliegens einer dem Altlastenbeitrag unterliegenden bzw. beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem ALSAG nicht relevant. Bei diesem Vorbringen wird eine ex-post-Betrachtung der Auswirkungen durchgeführt. Es ist jedoch - wie bereits zuvor dargelegt - für die Beurteilung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen im gegenständlichen Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG der jeweilige Einbauzeitpunkt relevant, d.h. eine ex-ante-Betrachtung anzustellen. Diese von der Bf ins Treffen geführte ex-post-Betrachtung könnte allenfalls in einem etwaigen abfallrechtlichen Verfahren dazu führen, dass das Material aufgrund seiner im Nachhinein feststellbaren fehlenden Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung an seinem Einbauort belassen werden kann und nicht etwa im Wege eines Behandlungsauftrages nach § 73 AWG 2002 o.Ä. zu entfernen ist. Dem Argument der Bf, dass zum aktuellen Zeitpunkt festgestellt werden könne, dass durch den Einbau des Materials keinerlei Grundwassergefährdung o.Ä. gegeben war und ist und somit im vorliegenden Fall nach dem Stand der Technik vorgegangen worden sei, kann somit aus den zuvor dargelegten Überlegungen nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der Beurteilung der erforderlichen Qualität des verwendeten Recyclingmaterials gilt es weiters zu beachten, dass dabei auf den im Beurteilungszeitraum (= Einbauzeitraum) - somit in den Jahren 2006 bis 2011 - geltenden Stand der Technik abzustellen ist.

Nach dem für diesen maßgeblichen Einbauzeitraum festgestellten Stand der Technik bestanden für den Einbau von Hochbau-Recyclingmaterial folgende zulässige Einsatzmöglichkeiten:

Anwendungsform	hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
in ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

Hinsichtlich des in den diversen den Stand der Technik zu dieser Zeit wiedergebenden Schriften verwendeten Begriffs der „Deckschicht“ wird darin jeweils schlicht auf die Definition einer Deckschicht gemäß RVS 01.02.11, Grundlagen; Begriffsbestimmungen, Bautechnik (September 1984), verwiesen. Eine „Deckschicht“ wird in dieser aus dem Jahr 1984 stammenden Ausgabe gleichgesetzt mit einer „Verschleißschicht“ und als „oberste Schicht der Decke“ definiert, wobei unter „Decke“ wiederum gemäß der RVS 01.02.11 der „oberste Teil des Oberbaus einer Verkehrsfläche“ zu verstehen ist. Eine Verkehrsfläche weist aber denklogisch immer einen „obersten Teil“ auf. Insofern würde daher die Unterscheidung in „mit/ohne“ Deckschicht in den einschlägigen, den Stand der Technik abbildenden Werken beim Straßenbau sinnentleert werden. Da dies in Zusammenschau mit den an die unterschiedliche Anwendungsform geknüpften unterschiedlichen Qualitätsanforderungen nicht zu vermuten ist und zweifelsfrei diese Terminologie im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeit der Baustoffe verwendet wird (vgl. etwa in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, 2007, unter dem Kapitel „5. Umweltverträglichkeit - Qualitätsbestimmungen“), ist bei teleologischer Betrachtungsweise der Begriff der Deckschicht auch im Hinblick auf deren umwelttechnische Bedeutung zu verstehen. Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht besteht in der Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch der Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen. Nach dem im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik konnte nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement oder Bitumen verfestigt wurde, in umwelttechnischer Hinsicht gesichert diesen Zweck erfüllen. Dass eine derartige Auslegung geboten ist, geht im Übrigen auch aus dem Umstand hervor, dass jeweils bei der Anwendungsform etwa der Einsatz der Materialien in gebundener Form oder ungebunden, aber dann mit Deckschicht gleich behandelt wird - d.h. dass entweder das gesamte Material oder aber zumindest der oberste Teil derart ausgestaltet sein muss, dass eben die Eluierung von Schadstoffen hintan gehalten wird und deshalb auch Materialien von geringerer Qualität eingebaut werden können. Im konkreten Fall wurde von der Bf

daher das Material sowohl ungebunden als auch ohne Deckschicht verwendet, weil es an keiner Stelle mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde.

Da der Einbau des gegenständlichen Materials somit „ungebunden ohne Deckschicht“ erfolgte, hätte daher unabhängig davon, ob es sich im vorliegenden Fall um ein hydrogeologisch sensibles oder weniger sensibles Gebiet handelt, jedenfalls „Qualitätsklasse A“-gesichertes Material eingebaut werden müssen. Nachweislich wurde von der Bf - wie bereits zuvor dargelegt - aber nur Material, welches hinsichtlich Qualitätsklasse B qualitätsgesichert war, eingebaut, was für einen Einbau von ungebundenem Material ohne Deckschicht weder in sensiblen, noch in weniger sensiblen Gebieten ausreichend gewesen wäre. Insofern ist die Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung. Da nur ein Einbau von „Qualitätsklasse B“ qualitätsgesichertem Material erfolgte und die Bf im Einbauzeitraum 2006 bis 2011 daher über keine qualitätsgesicherte Kenntnis eines Einbaus von etwaig höhere Qualität aufweisenden Materials verfügte, kann nicht vom Bestehen einer systematischen Qualitätssicherung im erforderlichen Ausmaß ausgegangen werden.

III.3.4. *Schlussfolgerungen:*
Da hinsichtlich des eingebauten Materials zu keiner Zeit die für den entsprechenden Zweck geeignete Qualität im Einbauzeitpunkt sichergestellt war bzw. ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem vorlag und daher im jeweiligen Einbauzeitpunkt (d.h. ex ante) nicht sichergestellt werden konnte, dass das Material „*gefahrlos eingebaut werden konnte*“, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da bei der Beurteilung der Frage zum Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems von den dazu vom Verwaltungsgerichtshof (vgl. insbesondere jene in Ra 2014/07/0031) bereits statuierten Grundsätzen nicht abgewichen wurde, es sich über diese Grundsätze hinaus um eine Beurteilung im Einzelfall handelt bzw. viele damit einhergehende, vorgelagerte Fragestellungen keine Rechts- sondern Sachverhaltsfragen darstellen, die der freien Beweiswürdigung unterliegen und im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung umfassend erhoben wurden. Gleiches gilt für die Frage des zur Beurteilung heranzuziehenden „Standes der Technik“. Im Übrigen weicht das vorliegende Erkenntnis nicht von der zuvor zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere jener zum Abfallende von Baurestmassen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum) ab und ist insofern keine Rechtsfrage ersichtlich, der - da sie eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufweist - grundsätzliche Bedeutung zukommen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing